

Deutsche Handwerks Zeitung - 01.07.2014

BGH-Urteil

Anonymität im Internet gewährleistet

Es wird auch in Zukunft möglich sein, anonym Meinungen im Internet zu verbreiten. Sind die Inhalte jedoch rechtswidrig, ist der Seitenbetreiber dazu verpflichtet, diese Einträge zu löschen und die Daten des Kritikers preiszugeben.



Foto: Rido/Fotolia

Anonymes Bewerten im Internet bleibt weiterhin möglich, solange der Portalbetreiber auf 'Zuruf' ehrverletzende Äußerungen entfernt.

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1. Juli 2014 (BGH, AZ.: VI ZR 345/13) wird das Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet auch in Zukunft nicht beeinträchtigt werden.

"Anonymes Bewerten und Kritisieren bleibt weiterhin möglich, solange der Portalbetreiber auf 'Zuruf' ehrverletzende Äußerungen entfernt. Erst wenn hiergegen verstoßen wird, hat der Kritiker mit einer Offenbarung seiner Daten zu rechnen", sagte der Berliner Rechtsanwalt Thomas Schulte.

Kläger bemängelte unwahre

Tatsachenbehauptungen

In dem zu entscheidenden Fall klagte ein Arzt gegen eine Betreiberin eines Bewertungsportals. Der Kläger bemängelte unwahre Tatsachenbehauptungen, die von der Beklagten gelöscht wurden. Daraufhin erschien jedoch erneut eine ähnlich negative Beurteilung auf dem Portal. Der Bundesgerichtshof wies die Klage des Arztes auf Auskunftserteilung über den Kritiker ab.

Keine Pflicht, Nutzerbeiträge zu prüfen

Grundsätzlich hafte ein Betreiber für Äußerungen auf seinem Portal nicht. Dies sei nur der Fall, wenn er sich die Bewertungen redaktionell angeeignet hat und sie unter seinem

Namen veröffentlicht, so Schulte. "Eine generelle Pflicht, die von den Nutzern ins Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen - im Sinne von persönlichkeitsverletzenden Inhalten - zu prüfen, gibt es nicht", so Schulte.

Werden aber dem Portalbetreiber Inhalte als rechtswidrig gemeldet, so habe er diese Vorwürfe zu prüfen und den Eintrag notfalls zu löschen, sagte Schulte. Erst wenn gegen diese Pflicht verstoßen werde, hafte der Portalbetreiber auf Unterlassung. Einzig und allein in diesem Fall müsse ein Portalbetreiber die Daten des entsprechenden Kritikers preisgeben.
meh/dpa

© deutsche-handwerks-zeitung.de 2014

Alle Rechte vorbehalten

<http://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/anonymitaet-im-internet-gewaehrleistet/150/2395/241482/>